



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. April 1965

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 65	<b>Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene</b> .....	293
8. 4. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene .....	295

### Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.

Vom 8. April 1965

Unsere sozialistische Gesellschaft und ihr Staat achten und ehren die Männer und Frauen, die Jahrzehnte ihres Lebens dem Kampf gegen Faschismus und Militarismus verschrieben und mithalfen, den Boden zu bereiten, auf dem wachsen konnte, was in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wird.

Die Verdienste der Kämpfer gegen den Faschismus und die vieljährigen physischen und psychischen Drangsale der Verfolgten des Faschismus würdigend, wird auf Vorschlag des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

#### § 1

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten eine Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension.

#### § 2

(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind | 800 MDN |
| b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind     | 600 MDN |

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus | 500 MDN |
|--|---------|

- |   |         |
|---|---------|
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus  | 400 MDN |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus   | 120 MDN |
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus  | 250 MDN |
| e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus  | 150 MDN |
| f) arbeitsunfähige Mütter oder Väter von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus, die als Hinterbliebene anerkannt sind | 250 MDN |

(3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension kann in Ausnahmefällen durch den Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission versagt werden, wenn das Verhalten der Hinterbliebenen gröblichst gegen die Moral und die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft verstößt.

#### § 3

(1) Das Pensionsalter wird von Frauen mit der Vollendung des 55. Lebensjahres und von Männern mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(2) Für die Feststellung der Invalidität gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung.

(3) Zu den Ehrenpensionen nach § 2 Abs. 1 wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 50 MDN gezahlt.

#### § 4

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die noch nicht das Pensionsalter erreicht

haben und nicht invalide sind, erhalten bei einem Körperschaden von mindestens 20 % eine Teilpension. Die Teilpension wird in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens, abgeleitet von den im § 2 Abs. 1 genannten Ehrenpensionen, gewährt.

#### § 5.

(1) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus wird auf 800 MDN begrenzt.

(2) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Verfolgten des Faschismus wird auf 600 MDN begrenzt.

(3) Übersteigen die Pensionen an Hinterbliebene die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Beträge, werden diese Pensionen anteilmäßig gekürzt.

(4) Hinterbliebenenpensionen nach § 2 Abs. 2 Buchst. f bleiben bei der Begrenzung nach den Absätzen 1 oder 2 außer Ansatz.

#### § 6

(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.

(2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Rente oder eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post oder als Angehöriger der Intelligenz, wird die höhere Leistung gewährt.

#### § 7

Zu den Pensionen nach dieser Verordnung und zu anderen Renten oder Versorgungsleistungen, auf die neben den Pensionen nach dieser Verordnung Anspruch besteht, werden Erhöhungsbeträge und Zuschläge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gewährt.

#### § 8

(1) Die Pensionen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Für den Beginn der Zahlung gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Antragstellung erfolgt bei dem für den Wohnort zuständigen Rat des Kreises, Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.

(3) Personen, die auf Grund dieser Verordnung einen Anspruch auf Pension haben, erhalten diese, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1965 gestellt wird, vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung der Pension mit dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Für den gleichen Zeitraum bezogene gleichartige Renten oder Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und für Angehörige der Intelligenz werden verrechnet.

(4) Für Anspruchsberechtigte auf eine Pension nach dieser Verordnung, die bis zum 30. April 1965 eine VdN-Rente bezogen, erfolgt die Gewährung der Pension ohne Antragstellung.

#### § 9

Über Streitfälle und Beschwerden gegen Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung entscheidet der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission.

#### § 10

Die Pensionen nach dieser Verordnung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

#### § 11

Sofern im Einzelfall die Pension nach dieser Verordnung die Höhe der bisherigen gleichartigen Rentenbezüge nicht erreicht, sind diese Leistungen personengebunden weiterzuzahlen.

#### § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVObl. I S. 765),

b) §§ 1 bis 5 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (GBl. S. 87).

(3) Ab 1. Mai 1965 ist für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene der § 67 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) bei der Gewährung von Renten nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1965

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
St o p h

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Sch ü r e r  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission